

§4

Die Regelungen im § 1 schränken nicht das Recht der Deutschen Demokratischen Republik ein, unerwünschten Personen Reisen in und durch ihr Hoheitsgebiet zu versagen oder solchen Personen die Genehmigung zum Aufenthalt zu entziehen. Die maßgebenden Gründe für die Versagung der Ein- bzw. Durchreise werden dem Betroffenen mündlich, für den Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt schriftlich, mitgeteilt.

§5

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269) und der Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 119) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Hans M o d r o w
- Vorsitzender

A h r e n d t
Minister für Innere Angelegenheiten

Beschluß über die Gründung und Auflösung von Ministerien und zentralen Staatsorganen vom 21. Dezember 1989

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden das

- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Leichtindustrie
- Ministerium der Finanzen und Preise
- Ministerium für Schwerindustrie
- Ministerium für Maschinenbau
- Ministerium für Arbeit und Löhne
- Ministerium für Tourismus

sowie das

- Amt für Kirchenfragen
- Amt für Jugend und Sport

gebildet.

Die Ministerien und das Amt für Kirchenfragen sind Organe des Ministerrates. Sie sind juristische Personen, Haushaltsorganisationen und haben ihren Sitz in Berlin.

Die Ministerien werden im Rechtsverkehr durch die Minister vertreten. Die Staatssekretäre, die Stellvertreter der Minister und die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

Das Amt für Kirchenfragen wird im Rechtsverkehr durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für Kirchenfragen vertreten. Die Staatssekretäre und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Amt für Kirchenfragen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden folgende Ministerien umbenannt:

- Ministerium des Innern in Ministerium für Innere Angelegenheiten

- | | |
|---|--|
| — Ministerium für Gesundheitswesen | in Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen |
| — Ministerium für Bauwesen | in Ministerium für Bauwesen und Wohnungswirtschaft |
| — Ministerium für Außenhandel | in Ministerium für Außenwirtschaft |
| — Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft | in Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft. |

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden folgende Ministerien und zentralen Staatsorgane aufgelöst:

- das Ministerium für Volksbildung, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Staatssekretariat für Berufsbildung; Rechtsnachfolger dieser zentralen Staatsorgane ist das Ministerium für Bildung;
- das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie, das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie; Rechtsnachfolger dieser Ministerien ist das Ministerium für Leichtindustrie;
- das Amt für Preise beim Ministerrat der DDR; Rechtsnachfolger dieses zentralen Staatsorgans ist das Ministerium der Finanzen und Preise;
- das Ministerium für Geologie, das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, das Ministerium für Chemische Industrie, das Ministerium für Kohle und Energie, die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat; Rechtsnachfolger der Ministerien ist das Ministerium für Schwerindustrie. Es hat die Aufgaben der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat entsprechend den Rechtsvorschriften wahrzunehmen;
- das Ministerium für Materialwirtschaft; Rechtsnachfolger dieses Ministeriums ist die Staatliche Plankommission;
- das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, das Ministerium für Allgemeinen Landmaschinen- und Fahrzeugbau, das Ministerium für Schwermaschinen und Anlagenbau, das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik; Rechtsnachfolger dieser Ministerien ist das Ministerium für Maschinenbau;
- das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne; Rechtsnachfolger dieses zentralen Staatsorgans ist das Ministerium für Arbeit und Löhne.

Das Amt für Kirchenfragen übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatssekretärs für Kirchenfragen.

4. Die Statuten

- des Ministeriums für Geologie — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 18 S. 325),
- des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 345),
- des Ministeriums für Chemische Industrie — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 346),
- des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates — vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 77) in der Fassung der Änderung des Statutes des Ministeriums für Kohle und Energie — Beschluß des Ministerrates — vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382),
- des Ministeriums für Leichtindustrie — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 347),
- des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie — Beschluß des Ministerrates — vom 12. Februar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 146),